

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1900.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 26. Juni 1900.

Inhalt.

I. Abtheilung. (N. 21.) Verordnung, betreffend den Betrieb und die Beaufsichtigung des Salz-Bergbaues

I. Abtheilung.

(N. 21.) Verordnung vom 22. Juni 1900, betreffend den Betrieb und die Beaufsichtigung des Salz-Bergbaues.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen was folgt:

I. Behördliche Aufsicht.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Betrieb von Bergwerken zur Auffuchung und Gewinnung von Steinsalz nebst den mit demselben zusammen vorkommenden Salzen, namentlich Kali-, Magnesia- und Borsalzen, und den in den in Betrieb zu nehmenden Salzlageren vorkommenden Soolquellen unterliegt, unbeschadet der auf den Bergbau Anwendung findenden Bestimmungen der Reichsgesetze, insbesondere

der Reichsgewerbeordnung, der behördlichen Aufsicht nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Das Gleiche gilt vor Beginn des eigentlichen bergmännischen Förderbetriebs von den zur Vorbereitung desselben dienenden Arbeiten über oder unter der Erdoberfläche sowie von dem Betriebe der zur Aufbereitung der Bergwerkserzeugnisse dienenden Anstalten.

§ 2.

Oberaufsichtsbehörde für die Zwecke dieser Verordnung und der Reichsgewerbeordnung § 139 b ist das Ministerium des Innern, soweit es sich nicht um eine zu dem Geschäftskreise eines anderen Ministeriums gehörige Angelegenheit handelt.

Die unmittelbare Aufsichtsbehörde wird für das einzelne Bergwerk von dem Ministerium des Innern bestimmt, unter Beordnung eines bergmännischen Sachverständigen als technischen Beiraths.

Zu den Kosten der Aufsichtübung hat der Bergwerksbesitzer einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe das Ministerium des Innern festsetzt.

Die Festsetzung erfolgt bis auf Weiteres unter Vorbehalt späterer Erhöhung oder Abminderung.

§ 3.

Die auf Grund dieser Verordnung zu übende Aufsicht erstreckt sich auf

1. die Sicherheit der Baue,
2. die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,
3. die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes,
4. den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,
5. den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

§ 4.

Die Oberaufsichtsbehörde ist, vorbehaltlich der Bestimmung im § 81 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, berechtigt, für die im § 3 bezeichneten Zwecke allgemeine Bestimmungen zu erlassen, welche durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen sind.

Vor Erlass derartiger Bestimmungen ist die Zustimmung des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft einzuholen.

§ 5.

Den Vertretern der Aufsichtsbehörde muß jederzeit die Befahrung des Bergwerks gestattet, die von ihnen geforderte Begleitung und sonstige Hilfsleistung unentgeltlich gewährt und jede verlangte Auskunft erteilt werden.

§ 6.

Auf jedem Bergwerk muß ein Zechenbuch gehalten werden.

Die Bekanntmachung der von der Aufsichtsbehörde getroffenen Anordnungen wird von derselben oder auf deren Anweisung durch Eintrag in das Zechenbuch bewirkt.

Soweit im einzelnen Falle eine besondere Bekanntmachung an die Betriebsführer und Grubenbeamten oder auch an die Arbeiter erforderlich ist, erfolgt sie nach näherer Anweisung der Aufsichtsbehörde, außerdem durch Verlesen oder durch Aushang auf dem Werke.

Gegen die erlassene Anordnung ist binnen 14 Tagen Beschwerde bei der Oberaufsichtsbehörde zulässig.

Betrieb.

§ 7.

Der Betrieb eines Bergwerks darf nur auf Grund eines Betriebsplanes geführt werden, welcher die Art und den Fortgang der Arbeiten genau erkennen läßt.

Der Betriebsplan gilt in der Regel auf 1 Jahr; derselbe unterliegt der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde und muß derselben zu diesem Zweck spätestens 4 Wochen vor Beginn der Ausführung vorgelegt werden. Die Prüfung hat sich auf die in § 3 festgestellten Gesichtspunkte zu beschränken.

§ 8.

Erhebt die Aufsichtsbehörde nicht binnen 2 Wochen nach Vorlegung des Betriebsplanes Einspruch gegen denselben, so ist der Bergwerksbesitzer zur Ausführung befugt.

Wird innerhalb jener Frist Einspruch von der Aufsichtsbehörde erhoben, so ist der Bergwerksbesitzer gleichzeitig zu einer terminlichen Verhandlung über die beanstandeten Betriebsbestimmungen vorzuladen.

Wenn auch auf diesem Wege eine Verständigung nicht erzielt wird, hat die Oberaufsichtsbehörde diejenigen Abänderungen des Betriebsplanes festzusetzen, ohne welche derselbe nicht zur Ausführung gebracht werden darf.

§ 9.

Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 finden auf spätere Abänderungen des aufgestellten Betriebsplans entsprechende Anwendung.

Werden jedoch in Folge unvorhergesehener Ereignisse sofortige Abänderungen erforderlich, so genügt es, wenn dieselben binnen der nächsten beiden Wochen der Aufsichtsbehörde durch den Betriebsführer angezeigt werden.

§ 10.

Will der Bergwerksbesitzer den Betrieb des Bergwerks einstellen, so hat er der Aufsichtsbehörde hiervon mindestens 4 Wochen vorher Anzeige zu machen.

Muß der Betrieb in Folge unvorhergesehener Ereignisse schon in kürzerer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige binnen längstens 2 Wochen nach erfolgter Betriebseinstellung nachzuholen.

§ 11.

Der Bergwerksbesitzer hat auf seine Kosten durch einen in einem deutschen Bundesstaat geprüften und zur Ausübung seines Berufs zugelassenen Markscheider oder durch einen von der Oberaufsichtsbehörde als tauglich dazu anerkannten beeidigten Feldmesser ein Grubenbild anfertigen zu lassen und zwar in zwei Ausfertigungen, von welchen die eine der Aufsichtsbehörde zum Gebrauch einzureichen, die zweite auf dem Bergwerk zur jederzeitigen Einsicht aufzubewahren ist.

Das Grubenbild ist alljährlich der Wirklichkeit entsprechend zu ergänzen.

§ 12.

Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu anerkannt ist.

Der Bergwerksbesitzer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung angenommenen Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher, der Aufsichtsbehörde namhaft zu machen.

Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer von der Aufsichtsbehörde anzuordnenden Prüfung zu unterwerfen.

Erst nachdem die Aufsichtsbehörde die Befähigung anerkannt hat, dürfen die genannten Personen die ihnen übertragenen Geschäfte übernehmen.

Ein Betriebsleiter oder Aufseher, welcher das Anerkenntniß seiner Befähigung nicht erwirkt oder diese Befähigung wieder verloren hat, muß auf Erfordern der Aufsichtsbehörde sofort wieder entfernt werden.

Die Personen, welche die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind für die Innehaltung der Betriebspläne, sowie für die Befolgung aller in dieser Verordnung getroffenen oder auf Grund derselben zu erlassenden Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

§ 13.

Sobald auf einem Bergwerke in einer oder der anderen der im § 3 bezeichneten Beziehungen eine Gefahr eintritt oder ein Unglücksfall sich ereignet, welcher den Tod oder die schwere Verletzung eines Menschen herbeigeführt hat, hat der Betriebsführer bzw. im Falle seiner Behinderung der ihn vertretende Grubenbeamte (unbeschadet der durch den § 51 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 begründeten Verpflichtung zur Anzeige bei der Ortspolizeibehörde), unverzüglich der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen.

Ist nach Ansicht der Aufsichtsbehörde die pflichtmäßige eigene Fürsorge der Bergwerksverwaltung für die Rettung verunglückter Personen oder für Abwendung weiterer Gefahr nicht ausreichend, so hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßregeln ihrerseits anzuordnen. Die dabei zur Ausführung nothwendigen Arbeiter und Hilfsmittel hat der Bergwerksbesitzer auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen, vorbehaltlich des Rückgriffsrechts gegen Dritte, welche den Unglücksfall verschuldet haben.

Schutz der Erdoberfläche.

§ 14.

Beim Bergwerksbetriebe sind zum Schutze von Ortschaften, Eisenbahnen, Wegen, Flüssen u. s. w. Sicherheitspfeiler stehen zu lassen, welche nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß der Aufsichtsbehörde geschwächt oder durchörtert werden dürfen.

§ 15.

Bei Grubenbetrieben, welche sich den Landes-, Grundstücks- und Grubenfeldgrenzen oder Sicherheitspfeilern nähern, sind die Grubenriffe sorgfältig nachzutragen.

§ 16.

Bei Einstellung des Bergwerksbetriebes hat der Bergwerksbesitzer die Oberfläche gegen Gefahr durch geeignete Vorkehrungen sicher zu stellen.

§ 17.

Die aus den Bergwerken, Aufbereitungsanstalten u. s. w. abfließenden Wasser dürfen in öffentliche Gewässer nicht anders eingeleitet werden, als in einem für die Interessen der Anlieger oder sonstiger Berechtigter unschädlichen Zustande.

Auf Antrag des Bergwerksbesitzers kann die Oberaufsichtsbehörde unter besonderen Umständen eine im Sinne des Absatz 1 nicht einwandfreie Wasserumleitung gestatten, wenn der zu besorgende Schade Dritter ein voraussichtlich unerheblicher und nur vorübergehender ist, und der Bergwerksbesitzer eine für ihn verbindliche Schadensfeststellung im Verwaltungswege verwilligt und gleichzeitig eine angemessene Sicherheit bestellt. Die ertheilte Erlaubniß ist jederzeit widerruflich.

Die Befugniß der Anlieger und sonstiger Berechtigter, ihre Entschädigungsansprüche auch im Rechtswege geltend zu machen, bleibt unberührt.

Verfahren in Fällen der Gefahr und bei Zuwiderhandlungen.

§ 18.

Tritt bei dem Betriebe in einer oder der anderen der in dem § 3 bezeichneten Beziehungen eine besondere Gefahr hervor, so hat die Aufsichtsbehörde nach Vernehmung, in dringenden Fällen auch ohne Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder seines Vertreters die zur Abwehr geeignete Anordnung zu erlassen. Dieselbe ist dem Bergwerksbesitzer oder seinem Vertreter schriftlich zuzustellen.

Die Befugniß der Aufsichtsbehörde zum Erlaß solcher Anordnungen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der geltende Betriebsplan des Bergwerks oder eine vorgenommene Betriebsveränderung unbeanstandet geblieben oder genehmigt worden ist (§§ 7—9).

Die dem Bergwerksbesitzer zustehende Beschwerde hat bis auf etwaige weitere gegentheilige Weisung der Oberaufsichtsbehörde keine aufschiebende Wirkung, wenn die Aufsichtsbehörde dem Bergwerksbesitzer eröffnet, daß die Ausführung der Anordnung unverzüglich geschehen müsse.

§ 19.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen die auf Grund des § 4 erlassenen allgemeinen Bestimmungen oder gegen die von der Aufsichtsbehörde im Bereiche ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen werden, soweit nicht der Thatbestand einer anderweitig mit schwererer

Strafe bedrohten Verfehlung vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 20.

Unbeschadet einer auf Grund des § 19 begründeten Straffälligkeit kann in jedem Falle die Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes oder die Durchführung einer getroffenen Anordnung unter Ausschluß der richterlichen Zuständigkeit durch Zwangsanzwendung im Verwaltungswege bewirkt werden.

Dabei finden die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnungen, betreffend die Hilfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden, und die Administrativ-Erletation vom 20. Mai 1879 bezw. betreffend das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege vom 9. April 1899, Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde ist im Bereiche ihrer Zuständigkeit zur Verfügung von Zwangsvollstreckungen, sowie nöthigenfalls zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugt.

§ 21.

Aus gewichtigen Gründen des allgemeinen Wohls oder nachdem sich sonstige Zwangsmittel als wirkungslos erwiesen haben, kann von der Aufsichtsbehörde die Einstellung des Betriebes angeordnet werden.

Dieser Anordnung muß außer in dringenden Fällen eine entsprechende besondere schriftliche Androhung vorausgehen.

II. Schadenersatzpflicht des Bergwerksbesitzers.

§ 22.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthum oder dessen Zubehörungen durch den unterirdischen oder mittelst Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerks zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstück stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist und ob sie vorausgesetzt werden konnte oder nicht. Den Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuld-Gläubigern wird eine besondere Entschädigung nicht gewährt.

Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auch Anwendung auf die Fälle der Schädigung der Anlieger öffentlicher Gewässer oder sonstiger im Bereiche öffentlicher Gewässer Berechtigter durch eine schädliche Wasserableitung aus den Bergwerken, Aufbereitungsanstalten u. s. w. (§ 17).

§ 23.

Ist der Schade durch den Betrieb von zwei oder mehreren Bergwerken verursacht, so haften die Besitzer der Bergwerke als Gesamtschuldner. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, welches von mehreren theilhaftigen Bergwerken den Schaden durch seinen Betrieb verursacht hat.

In dem Verhältnisse zu einander haften die Bergwerksbesitzer nach Maßgabe des Antheils ihrer Betriebe an der Schadenszufügung im Zweifel zu gleichen Theilen.

§ 24.

Treten auf einem Grundstücke, unter welchem oder auf welchem Bergwerksarbeiten betrieben werden, Bodenrücken oder Erdspalten ein, so wird bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet, daß diese Ereignisse eine Folge des Betriebes des Bergbaues sind.

Dasselbe gilt im Falle des Ausbleibens von Quellen oder des Versiegens von Brunnen in einem Umkreise des Bergwerks von 3 Kilometer.

§ 25.

Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§§ 22, 23), die sich nicht auf Vertrag gründen, verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem der Beschädigte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in dreißig Jahren von der Entstehung des Schadens an.

III. Schlußbestimmungen.

§ 26.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1900 in Kraft. Ueber die Fristen, innerhalb welcher die Besitzer bereits im Betriebe bezw. im Vorbereitungsbetriebe befindlicher Anlagen erstmalig den Vorschriften der §§ 7, 11 und 12, betreffend Vorlegung eines jährlichen Betriebsplanes, Aufstellung eines Grubenbildes und Namhaftmachung der zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen, zu genügen haben, ist von der Oberaufsichtsbehörde für den einzelnen Fall besondere Bestimmung zu treffen.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.
Schwerin, den 22. Juni 1900.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

A. von Pressentin.